

Verordnung

über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Bad Abbach

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) erlässt der Markt Bad Abbach folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

1. Im Markt Bad Abbach dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden.
2. Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2

Geltungsdauer

Die Verordnung ist zunächst für ein Jahr befristet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 04.07.2006

MARKT Bad Abbach

Ludwig Wachs
Erster Bürgermeister